

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51 jl-ck

Datum
27.01.2021

Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG; Auslegungsfragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG zeichnet sich seit Mitte 2019 eine zunehmend restriktive Auslegung der ursprünglich beabsichtigten Ausnahmen der Umsatzbesteuerung bei juristischen Personen öffentlichen Rechts (jPöR) durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ab.

So hielt das BMF-Schreiben vom 14.11.2019 in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung der interkommunalen Zusammenarbeit fest, dass die in § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG dargestellten Kriterien als Regelbeispiel zu behandeln sind und auch dann eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen durch die Finanzverwaltung vorzunehmen ist, wenn die Voraussetzungen des Regelbeispiels gegeben sind. Bis zum BMF-Schreiben galt die kumulative Erfüllung der in § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG bereits als ausreichend, um größere Wettbewerbsverzerrung auszuschließen. Hierüber hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.11.2019 informiert.

Eine weitere restriktive Auslegung ist in der mit BMF-Schreiben vom 29.11.2019 unterstellten Umsatzsteuerpflicht kommunaler Leistungen gegen privatrechtliches Entgelt, obwohl es sich um Anlagen mit öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs handelt. Hierüber hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 02.01.2020 informiert.



Als Folge dieser restriktiven Auslegung und damit neu aufgeworfener Auslegungsfragen fordert die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 22.01.2021 gegenüber dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Herrn Dr. Bösingher Auslegungshinweise zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“. Darüber hinaus wird der der Start eines Modellprojektes zur Klärung der Umsatzsteuerpflicht anhand ausgewählter Modellkommunen und die Klärung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Landkreisen in ihrer Doppelfunktion als untere Verwaltungsbehörde und kommunale Selbstverwaltungskörperschaft erbeten.

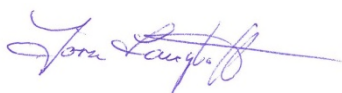
Sofern sich im Rahmen der europarechtskonformen Auslegung weiterhin nichts an der faktischen Unanwendbarkeit der aktuellen Regelung in § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG ändert, bringt die Bundesvereinigung erneut die Möglichkeit eines umsatzsteuerliche Tax-Refund-Systems zur Erstattung der auf interkommunale Kooperationszahlungen entfallenden Umsatzsteuer ins Spiel.

Dem Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vorausgegangen war der als **Anlage 2** beigefügte Beschluss der Innenministerkonferenz vom 10.12.2020. Mit diesem bittet die Innenminister- die Finanzministerkonferenz um die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die den Arbeitsauftrag erhält, abstrakt-generelle Richtlinien zur unionsrechtskonformen, staatsorganisationskonkordanten und kommunalverträglichen Auslegung von § 2b UStG festzulegen. Zudem votiert auch die IMK für ein Modellprojekt zur unverbindlichen Vorprüfung der Umsatzsteuerpflichten anhand von Modellkommunen.

Über das weitere Verfahren werden wir wie gewohnt berichten.

Dieses E-Mail-Rundschreiben stellen wir im Mitgliederbereich des SGSA unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de unter der Rubrik **Themengebiete, Finanzen, Steuern & Statistik, Neuregelung Umsatzbesteuerung juristischer Personen öffentlichen Rechts** ein.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage



Langhoff

Anlagen